

Vereinsatzung „1910 – Museum für den FC St. Pauli e.V.“

(Stand: 09.12.2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1910 – Museum für den FC St. Pauli e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführer:innen, Hilfskräften usw. ist zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FC St. Pauli von 1910 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Information der Öffentlichkeit im In- und Ausland über die Geschichte und Gegenwart des FC St. Pauli und des Stadtteils St. Pauli sowie Vereins-, Fan- und Fußballkultur, das Sammeln und die öffentliche Zugänglichmachung historischer Gegenstände und historischen Wissens aus der Geschichte des Vereins und des Stadtteils, sowie die Beschaffung und das Einsetzen von Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen zur Einrichtung und Pflege eines Archivs und/oder eines Museums bzw. Ausstellungen und anderer Bildungsprojekte zu Kultur, Werten, Gegenwart und Geschichte des FC St. Pauli und/oder des Stadtteils St. Pauli oder die Weitergabe solcher Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen an gemeinnützige Dritte, die diese Mittel verwenden zur Einrichtung und Pflege eines Archivs und/oder eines Museums bzw. Ausstellungen und anderen Bildungsprojekten zu Kultur, Werten, Gegenwart und Geschichte des FC St. Pauli und/oder des Stadtteils St. Pauli.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder sind

Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, die jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen und über die Art und Weise der Würdigung und Anerkennung beschließen.
- (3) Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die endgültige Entscheidung ist der/dem Bewerber:in schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Auf Vorschlag des Vorstandes können die Mitglieder Leitlinien beschließen, die das Vorliegen eines wichtigen Grundes an Fallbeispielen nicht abschließend konkretisieren. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierzu ist ausreichend, wenn der Vorstand die Aufforderung zur Stellungnahme an die zuletzt dem Verein bekannte Post oder E-Mail-Adresse versendet. Die Beitragspflicht und Mitgliedschaft endet nach Verkündung des Ausschlusses.
- (4) Ein Vereinsausschluss ist außerdem möglich, wenn Mitglieds- oder sonstige Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied verzogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist. Die Beitragspflicht und Mitgliedschaft endet am Ende des Geschäftsjahres.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern ihre Mitgliedsbeiträge für einen bestimmten, angemessenen Zeitraum stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn es einen sachlichen Grund hierfür gibt. Ausnahmen sind vom Vorstand dem/der Kassenprüfer:in textlich zu begründen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht i.S.v. § 26 BGB aus fünf bis sieben Personen. Dieser setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzende/n und vier bis sechs Stellvertreter:innen.
- (2) Der Vorstand des Vereins ist geschlechterübergreifend divers zu besetzen. Die Sitze im Vorstand sind mit mindestens zwei Frauen, zwei Männern sowie ein bis drei weiteren Personen zu besetzen.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands; Haftung

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Kandidaturen für das Amt des Vorstands sind dem Verein bis zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung in Textform zu erklären. Die Kandidat:innen werden den Vereinsmitgliedern durch den Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger:in bestimmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen sich der/die Nachfolger:innen den Mitgliedern zur Wahl, falls die verbleibende Amtsdauer über den Termin der Mitgliederversammlung hinausgeht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 5 Werktage, soweit ein früherer Termin nicht zwingend erforderlich ist. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an Beschlussfassungen teilnimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des/der Schatzmeister:innen;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - d) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer:in
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - f) Entlastung des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und sonstige Anträge;
 - h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;
 - i) Beschlussfassung über die Wahlordnung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten werden, soweit allen Mitgliedern der freie Zugang zur Teilnahme an der Versammlung gewährt wird. Kann eine ordentliche Mitgliederversammlung aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten des Folgejahres zu erfolgen. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der vorliegenden Anträge einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung Satzungsänderungsanträge stellen. Die Frist zur Einreichung von sonstigen Anträgen beträgt zwei

Wochen. Die Frist zur Einreichung von Änderungsanträgen zu Satzungsänderungsanträgen beträgt eine Woche.

- (4) Gehen Anträge aller Art erst nach Versendung der Einladung und damit verbundener Veröffentlichung der Tagesordnung ein, so sind diese Anträge unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter:in. Der/die Versammlungsleiter:in darf kein Mitglied des Vorstands sein. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt eine/n Protokollführer:in vor.
- (2) Die Art der Abstimmung schlägt der/die Versammlungsleiter:in vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sowie für eine Änderung des Zwecks der Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (5) Für den/die Posten des/der Schatzmeister:in sowie den/die Posten des/der Kassenprüfer:in ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidat:innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Hat auch nach drei Stichwahlen keine/r der Kandidat:innen eine Mehrheit erhalten, so führt der/die amtierende Schatzmeister:in bzw. Kassenprüfer:in das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. Haben mehr Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, als Personen für diese/n Posten vorgesehen sind, so sind die maximal für diese/n Posten vorgesehenen Positionen mit den Kandidat:innen zu besetzen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Für den/die Posten des Vorstands ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Hat nicht die für den Vorstand notwendige Mindestanzahl von Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so bleiben die verbleibenden Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Werden nicht mindestens 2 weibliche und/oder 2 männliche Personen in den Vorstand gewählt, bleiben die offenen Positionen ebenfalls bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung finden dann

erneut Wahlen zur Besetzung der vakanten Positionen statt. Haben mehr Kandidat:innen als für die jeweils zur Verfügung stehenden Posten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, sind diejenigen Kandidat:innen für die zur Verfügung stehenden Posten gewählt, die entsprechend die meisten Stimmen erhalten haben.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer:in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus mindestens sechs Personen, von denen mindestens zwei männlich und zwei weiblich sein müssen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder des Vereins vom Vorstand des Vereins für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Beirat unterstützt den Verein und den Vorstand in beratender Funktion in allen Angelegenheiten, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 17 Schatzmeister:in

- (1) Das Amt des/der Schatzmeister:in wird von ein bis zwei Personen ausgeführt.
- (2) Der/die Schatzmeister:innen wird/werden auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstands für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er/sie bleibt/bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein:e Schatzmeister:in während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger:in bestimmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen sich der/die Nachfolger:innen den Mitgliedern zur Wahl, falls die verbleibende Amtsdauer über den Termin der Mitgliederversammlung hinausgeht.
- (3) Der/die Schatzmeister:in ist/sind u.a. zuständig für die Führung der Vereinskasse, Berichte über Finanz- und Vermögenslage und die Erstellung der Steuererklärung.
- (4) Der/die Schatzmeister:in hat jederzeit das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (5) Der/die Schatzmeister:in sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 18 Kassenprüfer:in

- (1) Das Amt des/der Kassenprüfers/-in wird von ein bis zwei Personen ausgeführt.
- (2) Der/die Kassenprüfer:innen wird/werden auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstands für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er/sie bleibt/bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der/die

Kassenprüfer/in darf/dürfen nicht gleichzeitig Schatzmeister/in des Vereins sein. Scheidet ein:e Kassenprüfer:in während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger:in bestimmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen sich der/die Nachfolger:innen den Mitgliedern zur Wahl, falls die verbleibende Amtsdauer über den Termin der Mitgliederversammlung hinausgeht. Das Amt darf nicht von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

- (3) Der/die Kassenprüfer:innen hat/haben mindestens einmal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorzulegen. Er/sie hat/haben jederzeit das Recht, die Kasse und den Jahresabschluss sowie die Bücher zu prüfen. Dazu gehört insbesondere die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen.
- (4) Der/die Kassenprüfer:in/nen sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertretende/r Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

§ 20 Diversität / Inklusivität

Alle Mitglieder und Organe des Vereins sind angehalten, sich für eine geschlechterübergreifend diversitäre sowie inklusive Besetzung der ehren- und hauptamtlichen Stellen, Arbeitsgruppen und Gremien des Vereins einzusetzen.